

Satzung der Eichstätter Tafel e.V.

Präambel

Die Eichstätter Tafel wünscht sich die Übernahme der Schirmherrschaft der jeweiligen amtierenden Personen, nachfolgend genannter Stellen und bittet diese bei Amtsantritt um die Übernahme des Amtes:

1. Den amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt
2. Den Dompfarrer der Stadt Eichstätt
3. Den / die evangelisch lutherischen Pfarrer / Pfarrerin der ersten Pfarrstelle der Stadt Eichstätt

Name und Sitz

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Eichstätter Tafel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt.

Zweck

§ 2

1. Die Eichstätter Tafel will die Lebenssituation von Menschen in Armut verbessern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Sammlung von nicht mehr benötigten, aber noch verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs, durch Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen und Zuführung dieser Nahrungsmittel und Gegenstände an Bedürftige im Sinne des § 53 AO.
3. Die Eichstätter Tafel wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.
4. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird erforderlichenfalls eine Geschäftsstelle errichtet.
5. Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Es verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.
 - c) bei natürlichen Mitgliedern durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Mitgliedsbeiträge

§ 4

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 6

1. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen die Beratung und die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. – Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen

- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes von dem der Vorsitzenden schriftlich unter Angaben der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
 4. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes Bestimmt. - Enthaltungen zählen nicht mit.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet wird.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der / dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von der / dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
 9. So lange keine Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüferinnen weitergeführt.

Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
2. Ihm gehören an:
 - a) die / der Vorsitzende
 - b) die / der 2. Vorsitzende
 - c) die / der 3. Vorsitzende
 - d) dem nach Absatz 7 bestimmten Geschäftsführer/in, Schriftführer/in und Schatzmeister/in können, müssen aber nicht gleichzeitig den 2. oder 3. Vorsitzenden darstellen. Der Vorstand kann für diese Ämter geeignete Vereinsmitglieder berufen. Diese nehmen als beratende Personen an den Vorstandssitzungen teil.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Vorsitzenden und der/dem 3. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je alleine.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.
6. Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und trifft die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
7. Der Vorstand kann im Interesse der sachgemäßen Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten ein Vereinsmitglied zur Geschäftsführerin / zum Geschäftsführer bestimmen, der / dem im Rahmen der Entscheidungen des Vorstandes begrenzte Vollmachten erteilt werden. Wird diese Geschäftsführerin / dieser Geschäftsführer gegen Entgelt für den Verein tätig, so ist ihre/seine Rechtsstellung durch schriftlichen Vertrag zu regeln. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied beim vereinsinternen Vorstand gemäß §7 Ziffer 2.
8. Zur Gewährleistung der Tätigkeiten des Vereins kann darüber hinaus notwendiges Personal für im Rahmen des Vereinszweckes notwendige Maßnahmen angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
9. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
10. Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
11. Zu den Sitzungen wird in der Regel schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
13. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Rechnungsprüfung

§ 8

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer/innen vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung und Durchführung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 9

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. – Hinsichtlich der Wertung ungültiger Stimmen sowie Enthaltungen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
2. Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an den Sozialfond der Stadt Eichstätt zwecks Verwendung für die Unterstützung Bedürftiger (§ 2 Satzung).
5. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen durch die
Jahresversammlung am 17. Oktober 2011 in Eichstätt